

Verbesserung des Tierwohls in Österreich

Forderungen an die neue Regierung – November 2017

Um Verbesserungen für den Tierschutz in Österreich und auch über die Grenzen hinaus zu erreichen, stehen der künftigen Bundesregierung verschiedenste Ansatzpunkte offen. Dabei geht es nicht nur um Änderungen im geltenden Recht, sondern auch um den Einsatz öffentlicher Gelder (sowohl bezüglich der Beschaffung tierischer Lebensmittel als auch bezüglich diverser Investitionsentscheidungen bzw. Fördermaßnahmen) sowie um eine forcierte Positionierung von Tierschutzthemen auf EU-Ebene (z.B. Wildtierverschmor in Zirkussen, Käfighaltungsverbot für Kaninchen).

Um den vorliegenden Forderungskatalog übersichtlich zu halten, beschränken sich die Themen auf folgende wichtige Tierschutz-Anliegen:

1. Schutz von Tieren in der Landwirtschaft

Obwohl Tieren in unserer Gesellschaft ein hoher Stellenwert zukommt, gewährt ihnen das geltende Recht (Tierschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen) nicht überall ausreichend Schutz. So ist z.B. die Intensivtierhaltung im Sinne der 1. Tierhaltungsverordnung zulässig, obwohl bekannt ist, dass den Tieren dadurch Leiden und Schmerzen zugefügt werden und das Zufügen von Schmerzen und Leiden im Tierschutzgesetz sogar ausdrücklich verboten ist.

Besonders zu kritisierende Zustände im Zusammenhang mit der Intensivtierhaltung sind u.a.:

- die Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung
- die Verstümmelung von Tieren, um sie Haltungsformen und Stallsystemen anzupassen, z.B. Schwanzkupieren bei Schweinen
- die Haltung ohne Einstreu oder auf Vollspaltenböden
- die Haltung in reizarmer Umgebung
- Qualzuchten in Richtung maximale Produktionssteigerung bis hin zur Bewegungsunfähigkeit, z.B. in der Putenmast

Weiters wurden in den letzten Jahren Berichte und Aufnahmen aus österreichischen Schlachthöfen publik, die auf gravierende Tierschutzprobleme und weit verbreitete Gesetzesverstöße hinweisen.

Forderungen:

- Verbot der Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung
- Verbot von Amputationen und Eingriffen, die Tiere an das Haltungssystem anpassen sollen
- Verbot von Hochleistungszuchten und Hormoneinsatz
- Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern ohne Ausnahme

- Verbot von Vollspaltenböden
- Verpflichtung von weicher Einstreu (insbesondere in der Schweinemast)
- Förderung von Stallbauten, die ausreichend Platz und geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stellen und mit einem Zugang zu verschiedenen Klimazonen und verschiedenen Funktionsbereichen mit verschiedenen Bodenbelägen ausgestattet sind
- nachgewiesene Befähigung zum Halten von Tieren und regelmäßige Fortbildungen
- Evaluierung aller Schlachthöfe in Österreich durch das Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (BSI). Der Bericht ist dem Tierschutzrat vorzulegen und die empfohlenen Verbesserungen sind unverzüglich umzusetzen.

2. Schutz von Heimtieren

a. Katzenkastration

Mit dem neuen Tierschutzgesetz wurde die Pflicht der Kastration von freilaufenden Hauskatzen de facto aufgehoben, indem man diese Haltung einfach als Zucht deklarieren kann. Viele Tierschutzgruppen und -initiativen kritisierten das sehr, weil dadurch die Streunerkatzenproblematik verschärft wird.

Forderung:

- Sinnvolle gesetzliche Regelung finden, die sicherstellt, dass es zu keiner unkontrollierten Vermehrung von freilaufenden Katzen kommt

b. Hunde und Katzen in Zoofachgeschäften

Hunde und Katzen dürfen seit Jahren (Verbot wurde 2008 aufgehoben) wieder in Zoofachgeschäften gehalten werden, obwohl dort keine tiergerechte Haltung möglich ist.

Forderung:

- Verbot von Haltung und Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften

c. Qualzucht

Trotz des Verbotes bergen etablierte Rassen wie beispielsweise der Mops für das Tier erhebliche Probleme, da die Schnauze des Tieres so zurückgezüchtet wurde, dass ein ins Kindchenschema passender Rundkopf entstanden ist, der für das Tier aber Atemwegs- und Augenprobleme bedeutet. Zusätzlich sind neuere Entwicklungen wie z.B. Nacktmeerschweinchen aus Tierschutzsicht besorgniserregend.

Forderungen:

- Umsetzung des Verbotes ermöglichen, indem die Formulierungen zum Qualzuchtverbot praxistauglich konkretisiert werden
- Veröffentlichung von Kriterien (Handbuch etc), die klar definieren, was als Qualzucht gilt

3. Schutz von Wildtieren

a. Wildtierhandel und private Exotenhaltung

Aus Tierschutzsicht sind viele Arten für die **Heimtierhaltung** völlig ungeeignet. Im Gegensatz zu domestizierten Arten haben sich Wildtiere nicht über Jahrhunderte an die Haltung in menschlicher Obhut angepasst. Viele exotische Heimtiere stellen zudem ein Sicherheitsrisiko dar. Zudem gefährdet der internationale Handel mit Wildfängen für den Heimtiermarkt auch den Fortbestand von Arten in der Natur. Viele der für den Heimtierhandel importierten Wildtiere stammen aus freier Wildbahn. Der internationale Transport ist dabei nur eine Phase eines oft wochenlangen Martyriums vom Fang über diverse ZwischenhändlerInnen bis hin zu den EndabnehmerInnen. Der Vollzug der geltenden Bestimmungen zur Haltung von Wildtieren scheidet nicht selten an fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten für abgenommene und beschlagnahmte Tiere.

Forderungen:

- Generelles Importverbot für Wildfänge
- Neuregelung der Privathaltung von exotischen Tieren: Sachkundenachweis; Einführung einer Positivliste nach dem Vorbild Belgiens und der Niederlande mit Tierarten, die für die Heimtierhaltung geeignet sind. Die Positivliste sollte auf Kriterien im Hinblick auf den Tierschutz und die artgemäße Haltung, dem Gefahrenpotential der Tiere sowie Risiken für den Natur- und Artenschutz basieren.
- Aufhebung der Ausnahmeregelung zur Privathaltung von Braunbären in der 2. Tierhaltungsverordnung

b. Jagdtrophäen

Die Trophäenjagd auf bedrohte Großwildtiere wie Elefanten, Löwen oder Nashörner ist nicht nur aus Tierschutzsicht sondern auch aus Artenschutzsicht abzulehnen. Immer mehr Länder (wie z. B. die Niederlande, Frankreich, Australien oder die USA) erlassen Einfuhrverbote für Jagdtrophäen bestimmter Arten.

Forderungen:

- Österreich soll die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen von Arten, die der EU Artenschutzverordnung unterliegen, stoppen.
- Das Prüfverfahren für die Einfuhr von Jagdtrophäen in die EU muss überarbeitet werden mit dem Ziel einer konsequenten und transparenten Anwendung des Vorsorgeprinzips auf Basis wissenschaftlicher, nachvollziehbarer Grundlagen.

c. Greifvogelhybride

Gezüchtete Hybride von Greifvögeln können sich mit Wildvögeln paaren und/oder durch ihre jagdliche Überlegenheit heimische Greifvogelarten aus deren Revieren verdrängen.

Forderung:

- Verbot der Züchtung und Haltung von Greifvogelhybriden; Freiflug von Hybriden während der Übergangszeit nur mit Telemetrie

d. Kennzeichnung von Wildtieren in Fleischgehegen

In Österreich gibt es Zuchtgatter für die Jagd, in denen Wildtiere wie Steinbock, Rothirsch oder Mufflon für die Jagd gezüchtet und verkauft werden. Sie sind nach dem Jagdgesetz geregelt. Daneben gibt es aber in viel größerer Anzahl auch sogenannte Fleischgatter, in denen oft ähnliche Tierarten nach dem Tierschutzgesetz für die Fleischproduktion gehalten werden. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass Tiere aus Fleischgattern an Jagden verkauft werden, obwohl das nicht dem Gesetz entspricht. Daher hat sich der Tierschutzrat mit der Frage beschäftigt, wie dieser illegale Handel hintan gehalten werden kann. Im April 2014 und März 2016 beschloss der Tierschutzrat schließlich einstimmig, dass die Tiere in Fleischgattern mit Ohrenmarken und einem Scherenschlag versehen werden sollen. Bisher wurde dieser Beschluss aber nicht umgesetzt.

Forderung:

- Umsetzung der Empfehlung des Tierschutzrates, Wildtiere in Fleischgehegen mit Ohrmarken zu versehen, damit sie nicht zur Jagd verkauft werden können

4. Verbesserte Information der KonsumentInnen

Viele KonsumentInnen gehen davon aus, dass „Bauernhofgarantie“, „Gütesiegel“ oder ähnliche Begriffe bedeuten, dass die Tiere tiergerecht leben durften, genügend Auslauf, Platz und regelmäßigen Weidegang hatten. Ein gesetzliches Kennzeichnungsverfahren gibt es nur bei Schaleneiern, nicht jedoch bei anderen tierischen Produkten, wie Fleisch- und Milchprodukte sowie Produkte, in denen Eier verarbeitet wurden.

Seit Mai 2012 gilt die neue EU-Kennzeichnungsverordnung: Textile Kleidungsstücke müssen gemäß Artikel 12 der Verordnung mit dem Hinweis „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ gekennzeichnet werden. Diese Regelung sorgt jedoch bei den Verbrauchern für Verwirrung. Ob es sich bei den ‚tierischen Teilen‘ einer Jacke um die Daunenfüllung, den Lederriemen am Reißverschluss oder um die Echtpelzverzierung der Kapuze handelt, ist nicht zu identifizieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verordnung nur gilt, wenn die Kleidungsstücke zu mindestens 80 Prozent aus Textilgewebe bestehen. Zudem geben die Etiketten häufig die tierischen Bestandteile nicht an, wie es die Verordnung vorschreibt.

Forderungen:

- Kennzeichnungspflicht für Herkunft von verarbeiteten Eiern
- Etablierung eines gesetzlichen Kennzeichnungsverfahrens für Produkte tierischen Ursprungs, welches die Haltungsbedingungen der Tiere erkennbar macht.
- Gesetzlich verbindliche EU Kennzeichnungspflicht für sämtliche Pelzartikel nach Schweizer Vorbild mit Informationen zu:
verwendeten Tierarten (Artnamen in Landessprache und wissenschaftliche Bezeichnung),
geographischer Herkunft des Fells (wo das Tier gezüchtet wurde oder gejagt und getötet wurde) und Angaben, wie das Fell gewonnen wurde (beispielsweise Fallenfang oder Käfighaltung auf Drahtgitterboden)

5. Überprüfung von Rechtsnormen

Es ist Gang und Gebe, dass strenge Vorgaben des Tierschutzgesetzes durch Verordnungen, die dieses Gesetz näher ausführen sollen, umgangen werden. So ist z.B. die Intensivtierhaltung im Sinne der 1. Tierhaltungsverordnung zulässig, obwohl bekannt ist, dass den Tieren dadurch Leiden und Schmerzen zugefügt werden und das Zufügen von Schmerzen und Leiden im Tierschutzgesetz sogar ausdrücklich verboten ist.

Die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen prüft der Verfassungsgerichtshof. Ein solches Recht auf Prüfung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof steht der Tierschutzseite nach geltender Rechtslage de facto nicht zu.

Forderung:

- Aufnahme einer Verfassungsbestimmung in § 41 Tierschutzgesetz, dass Tierschutzombudspersonen Verordnungen nach diesem Bundesgesetz beim Verfassungsgerichtshof auf ihre Gesetzmäßigkeit hin prüfen lassen können (Art 139 B-VG). Da für einen solchen Beschluss eine 2/3 Mehrheit im Parlament erforderlich ist, sollte sich die künftige Regierung im Sinne des Tierschutzes für einen breiten Konsens zu dieser Frage im Nationalrat einsetzen.

6. Einsatz von öffentlichen Geldern

a. Beschaffungswesen

Auch die öffentliche Hand hat die Möglichkeit, bei ihrem Einkauf auf Tierfreundlichkeit Rücksicht zu nehmen. Öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Mensen, Pensionistenwohnhäuser und Krankenhäuser haben im Einkauf tierischer Produkte eine äußerst große Bedeutung, sowohl in Hinblick auf die Kaufkraft als auch auf die Vorbildwirkung, wie man im öffentlichen Interesse verantwortungsbewusst mit öffentlichen Mitteln agiert. Die Stadt Wien hat hier beispielsweise schon einiges erreicht: Im Rahmen des Programmes „ÖkoKauf Wien“ wird der Einsatz von tierfreundlich erzeugten Produkten in öffentlichen Einrichtungen laufend gesteigert.

Forderung:

- Beschaffung von tierischen Lebensmitteln mit öffentlichen Geldern nur unter Einhaltung von erhöhten Tierschutzstandards in der Produktion

b. Internationale Finanzinstitutionen und Exportkreditagenturen

Internationale Finanzinstitutionen gewähren Investitionskapital für große industrielle Tierhalteanlagen außerhalb der EU, auch wenn deren Tierhaltung nicht EU-Standards entspricht. Die Exportkreditagenturen mehrerer EU-Staaten versichern Ausfuhren für die Errichtung oder Ausrüstung von Tierhalteanlagen, welche den eigenen Anforderungen dieser Staaten an die Tierhaltung nicht entsprechen. Diese Politik fördert millionenfaches Tierleid, verlagert verbotene Praktiken in Drittstaaten und schadet den LandwirtInnen in Österreich und Europa.

Forderung:

- Engagement auf EU- und internationaler Ebene für die Entwicklung und Umsetzung verbindlicher Tierschutzstandards für die Investitionsentscheidungen von internationalen Finanzinstitutionen und Exportkreditagenturen, die mindestens EU-Standards entsprechen

7. Tierschutz-Arbeit auf EU-Ebene

a. Vorantreiben wichtiger Tierschutz-Themen

Verbot von Wildtieren in Zirkussen

Österreich ist mit dem im Bundestierschutzgesetz geregelten Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen international Vorreiter. Die österreichische Vorreiterrolle muss auch dazu genutzt werden, ein europaweites Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen zu erwirken.

Mastkaninchen

Seit 2012 besteht in Österreich ein Verbot der Käfighaltung von Zucht- und Mastkaninchen. EU-weit ist dies leider aber noch nicht der Fall. Die Tiere leiden enorm unter dem viel zu hohen Tierbestand in den Käfigen, den Bewegungseinschränkungen und der Unmöglichkeit, sich artgemäß beschäftigen zu können. Boden aus Maschendraht ist der Grund für häufig auftretende offene Wunden an den Pfoten. Mit der positiven Abstimmung vom vergangenen März im EU-Parlament über die Festlegung von Mindeststandards für Mastkaninchen, wurden die Käfige für Kaninchen zum ersten Mal in Frage gestellt. Nun liegt die Gesetzgebungsinitiative bei der Europäischen Kommission.

Gänse und Enten

Vor allem der Lebendrupf bei Gänsen und die Stopfmast von Gänsen und Enten, sind in einigen EU-Ländern immer noch Realität. In Österreich sind diese grausamen Praktiken bereits verboten. Unter Bezeichnungen wie "Mauserrupf", "Harvesting", "Raufen" etc. ist der Lebendrupf in der EU noch möglich und verbreitet. In einigen EU-Ländern werden die Tiere zur Gewinnung von „foie gras“, der Fettleber, auf grausamste Art und Weise immer noch zwangsgestopft und gezielt krankgemacht.

Tiertransporte

Jährlich werden über 1 Milliarde Geflügel und 37 Millionen lebende Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde grenzüberschreitend innerhalb der EU und nach Drittstaaten transportiert. Dabei kommt es zu massiven Tierschutzproblemen durch zu lange Transportzeiten und schlechte Transportbedingungen. Vor allem die zur Schlachtung bestimmten Tiere werden oftmals über mehrere Tage unsachgemäß transportiert, wobei es zu schweren Verletzungen und Todesfällen kommt. Seit 2007 gilt die EU-Verordnung 1/2005 für den Schutz von Tieren beim Transport, doch diese muss dringend überarbeitet werden. Schon wenn gewisse Voraussetzungen am Fahrzeug erfüllt sind, ist es erlaubt Schweine 24 Stunden ohne Pause und Rinder 29 Stunden mit einer Stunde Pause zu transportieren. Es wurde eine Überarbeitung der Verordnung von der EU Kommission angekündigt, aber immer wieder verschoben.

Forderung:

- Engagement für ein europaweites Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen
- Eintreten für ein EU-weites Käfighaltungsverbot von Zucht- und Mastkaninchen
- Eintreten für ein EU-weites Verbot des Lebendrupfs und Lebendraufens sowie der Stopfmast bei Gänsen und Enten
- Engagement für eine Überarbeitung der EU-Tiertransportverordnung, für bessere Transportbedingungen für die Tiere und eine Abschaffung von Langstreckentransporten

b. Unterstützung der NGO-Arbeit

Das EU-Umweltbüro in Wien wurde 1994 als Kompetenzzentrum für Europäische Umweltpolitik und -gesetzgebung gegründet, um Nichtregierungsorganisationen bei ihrer Arbeit auf europäischer Ebene zu unterstützen und die Öffentlichkeit über europäische Entwicklungen zu informieren. Die Arbeit des Büros wird von staatlicher Seite (Lebensministerium) finanziert.

Forderung:

- Ausweitung des Kompetenzzentrums auf Tierschutzthemen – dazu sollte eine zusätzliche Person eingestellt werden, die sich ausschließlich dem Thema Tierschutz widmen kann

8. Tierversuche

Tierversuche müssen gerechtfertigt sein: der Nutzen für die Gesellschaft – etwa die Aussicht auf Heilung einer sehr schweren Erkrankung – muss grösser sein als das Leiden der Tiere. Dabei werden notgedrungen Äpfel mit Birnen verglichen. Das schwierige, aber nötige Instrument dazu ist die Schaden-Nutzen-Analyse. Dabei sollen die verschiedenen Interessen ermittelt, beurteilt, gewichtet/bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Eine mit rationalen Methoden durchgeführte Analyse soll als Ergebnis einen Rechtfertigungsgrund für oder gegen einen Tierversuch liefern. Nur so kann in diesem Dilemma eine Entscheidung getroffen und gerechtfertigt werden.

Der derzeit in Österreich vorgeschriebene und von Tierschutzseite stark kritisierte Kriterienkatalog beruht aber auf einer subjektiven Einschätzung des Ausfüllenden nach „gering, mittel, großen“ Wirkungen und ist somit NICHT dazu geeignet, eine möglichst objektive Güterabwägung zu erreichen. Besonders kritikwürdig ist außerdem, dass im Nutzen nicht nach verschiedenen Zwecken differenziert wird. Es macht also auf der „Nutzenseite“ keinen Unterschied, ob die Versuchsergebnisse dazu dienen sollen, z.B. eine die Menschen betreffende Seuche zu bekämpfen oder den Pilzbefall einer Pflanze zu untersuchen.

Forderung:

- Implementierung des ursprünglich zwischen den Interessensgruppen vereinbarten (im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts ausgearbeiteten und von Steuergeldern finanzierten!) Kriterienkatalogs, um eine möglichst objektive Schaden-Nutzen-Analyse zu erreichen

9. Spendenabsetzbarkeit

2012 wurde der Kreis begünstigter SpendenempfängerInnen unter anderem auf Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen sowie auf Tierheime ausgeweitet.

Tierschutzorganisationen, die keine eigenen Tierheime betreiben, blieben jedoch ausgeschlossen, obwohl sie ebenso wichtige Aufgaben wahrnehmen; sie entlasten beispielsweise die überbelegten österreichischen Tierheime durch kostenlose Vermittlung von Heimtieren an private HalterInnen oder beteiligen sich mit ihrer Expertise an der Weiterentwicklung der Tierschutzgesetzgebung. Eine Schlechterstellung gegenüber dem oben angeführten EmpfängerInnenkreis ist daher sachlich nicht begründbar.

Forderung:

- Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit um Tierschutzorganisationen, die keine eigenen Tierheime betreiben.